



Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Handstanger sowie die Hofräte Dr. Lehofer, Mag. Nedwed, Mag. Samm und Dr. Himberger als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Dr. Zeleny, über die Revisionen der

1. G Ireland Limited in D (Republik Irland), vertreten durch Baker McKenzie Rechtsanwälte LLP & Co KG in 1010 Wien, Schottenring 25, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. September 2021, Zl. W234 2243172-1/11E,

2. M Limited in D (Republik Irland), vertreten durch Dr. Stephan Denk, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Seilergasse 16, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. September 2021, Zl. W195 2241960-1/6E,

3. T Limited in D (Republik Irland), vertreten durch Baker McKenzie Rechtsanwälte LLP & Co KG in 1010 Wien, Schottenring 25, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. September 2021, Zl. W195 2242336-1/10E,

jeweils betreffend Feststellung der Anwendbarkeit des Kommunikationsplattformen-Gesetzes (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht jeweils: Kommunikationsbehörde Austria; weitere Partei jeweils: Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien im Bundeskanzleramt), den

## **B e s c h l u s s**

gefasst:

Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden gemäß Art. 267 AEUV folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Ist Art. 3 Abs. 4 Buchst. a Ziffer ii) der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr), ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1, dahin



auszulegen, dass unter einer Maßnahme, die einen „bestimmten Dienst der Informationsgesellschaft“ betrifft, auch eine gesetzliche Maßnahme verstanden werden kann, die sich auf eine allgemein umschriebene Kategorie bestimmter Dienste der Informationsgesellschaft (wie Kommunikationsplattformen) bezieht, oder erfordert das Vorliegen einer Maßnahme im Sinne dieser Bestimmung, dass eine Entscheidung bezogen auf einen konkreten Einzelfall (etwa betreffend eine namentlich bestimmte Kommunikationsplattform) getroffen wird?

2. Ist Art. 3 Abs. 5 der Richtlinie 2000/31 dahin auszulegen, dass das Unterbleiben der nach dieser Bestimmung in dringlichen Fällen „sobald wie möglich“ (nachträglich) vorzunehmenden Mitteilung an die Kommission und den Sitzmitgliedstaat über die getroffene Maßnahme dazu führt, dass diese Maßnahme - nach Ablauf eines für die (nachträgliche) Mitteilung ausreichenden Zeitraums - auf einen bestimmten Dienst nicht angewendet werden darf?

3. Steht Art. 28a Abs. 1 der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste), ABl. L 095 vom 15.4.2010, S. 1, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten, ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 69, der Anwendung einer Maßnahme im Sinne des Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie 2000/31 entgegen, die sich nicht auf die auf einer Video-Sharing-Plattform bereitgestellten Sendungen und nutzergenerierten Videos bezieht?





## **Begründung:**

### **Vorbemerkungen**

- 1 Dieses Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung des Art. 3 Abs. 4 und 5 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr (im Folgenden: Richtlinie 2000/31) vor dem Hintergrund der vom österreichischen Gesetzgeber mit dem Kommunikationsplattformen-Gesetz (im Folgenden: KoPl-G) getroffenen Maßnahmen, die auf eine Stärkung der „Plattformverantwortlichkeit“ der Anbieter von Kommunikationsplattformen abzielen. Dem KoPl-G unterliegen ausdrücklich auch ausländische Diensteanbieter bestimmter Kommunikationsplattformen, die damit unter anderem verpflichtet werden, ein Melde- und Überprüfungsverfahren für behauptetermaßen rechtswidrige Inhalte einzurichten, regelmäßige Transparenzberichte über den Umgang mit Meldungen zu erstellen und zu veröffentlichen sowie verantwortliche Beauftragte und Zustellungsbevollmächtigte zu bestellen. Diese Plattformen unterliegen ferner der Aufsicht durch die Kommunikationsbehörde Austria (im Folgenden: KommAustria), die bei Verstößen gegen bestimmte im KoPl-G festgelegte Verpflichtungen Geldstrafen in der Höhe von bis zu zehn Millionen Euro verhängen kann.
- 2 Zentraler Anlass für das KoPl-G war - nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zu diesem Gesetz (463 BlgNR 27. GP, S. 1) - „die besorgniserregende Entwicklung, dass das Internet und die Sozialen Medien neben den Vorteilen, die diese neuen Technologien und Kommunikationskanäle mit sich brachten, auch eine neue Form der Gewalt etabliert hat und Hass im Netz in Form von Beleidigungen über Bloßstellungen, Falschinformationen, bis hin zu Gewalt- und Morddrohungen zunimmt.“
- 3 Das KoPl-G reiht sich damit ein in eine Reihe von Rechtsvorschriften, die mehrere Mitgliedstaaten bereits zu Themen wie der Entfernung illegaler Online-Inhalte, Sorgfaltspflichten, Melde- und Abhilfeverfahren und Transparenz erlassen haben oder zu erlassen beabsichtigen, wie dies die



Kommission in der Begründung ihres Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG, COM(2020) 825 final, bereits dargelegt hat (im Abschnitt betreffend die Rechtsgrundlage des Vorschlags). Auch der österreichische Gesetzgeber sieht das KoPl-G in diesem Kontext: die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (463 BlgNR 27. GP, S. 1) nehmen ausdrücklich Bezug auf die - damals erst angekündigte - Vorlage eines „Rechtsaktes über digitale Dienste“ durch die Kommission, verweisen aber darauf, dass das entsprechende Rechtssetzungsverfahren auf europäischer Ebene noch geraume Zeit in Anspruch nehmen werde, sodass es erforderlich sei - auf der Grundlage der Erfahrungen der deutschen und französischen Gesetzesinitiativen - legislative Maßnahmen zu ergreifen, um ehestmöglich für mehr Transparenz, Verantwortung und Rechenschaftspflicht der Plattformen zu sorgen. Die Dringlichkeit des Themas erfordere dazu die Umsetzung unmittelbarer nationaler Maßnahmen bis „zur Beseitigung des Regelungsdefizits auf europäischer Ebene“.

- 4 Der österreichische Gesetzgeber ist bei der Erlassung des KoPl-G davon ausgegangen, dass die darin getroffenen Maßnahmen mit der Richtlinie 2000/31 vereinbar sind (siehe dazu näher wiederum die Erläuterungen zur Regierungsvorlage für das KoPl-G, 463 BlgNR 27. GP, S. 3 bis 5). Die in den Ausgangsverfahren revisionswerbenden Parteien, bei denen es sich jeweils um Anbieter großer Kommunikationsplattformen handelt, die ihren Sitz in Irland haben und die ihre Dienste auch in Österreich anbieten, vertreten demgegenüber die Auffassung, dass das Herkunftslandprinzip der Richtlinie 2000/31 der Anwendbarkeit des KoPl-G auf ihre Tätigkeit entgegensteht.
- 5 Soweit die erst- und drittvisionswerbenden Parteien (auch) als Anbieter von Video-Sharing-Plattformen anzusehen sind, stellt sich zudem auch die Frage, ob im Hinblick auf Art. 28a der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (Richtlinie 2010/13/EU, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/1808; im Folgenden Richtlinie 2010/13) das darin spezifisch für



Video-Sharing-Plattformen geregelte Herkunftslandprinzip einer Anwendung des KoPl-G auf jene Inhalte dieser Plattformen entgegensteht, bei denen es sich nicht um Sendungen oder nutzergenerierte Videos handelt.

### **Sachverhalt und Ausgangsverfahren**

- 6 Der Verwaltungsgerichtshof hat die drei Ausgangsverfahren, in denen jeweils die Anwendbarkeit des KoPl-G auf einen Kommunikationsplattformen-Anbieter mit Sitz in Irland zu prüfen ist, wegen des engen sachlichen Zusammenhangs zur gemeinsamen Beratung und Entscheidung verbunden.
- 7 In allen drei Verfahren haben die nunmehr revisionswerbenden Parteien nach Inkrafttreten des KoPl-G bei der KommAustria nach § 1 Abs. 5 KoPl-G die Feststellung beantragt, dass das KoPl-G nicht auf sie anwendbar sei.
- 8 Zum Antrag der erstrevisionswerbenden Partei stellte die KommAustria mit Bescheid vom 22. April 2021 fest, dass diese durch das Anbieten der Kommunikationsplattform „Y“ gemäß § 2 Z 4 KoPl-G dem Anwendungsbereich des KoPl-G unterliege.
- 9 Zum Antrag der zweitrevisionswerbenden Partei stellte die KommAustria mit Bescheid vom 26. März 2021 fest, dass diese durch das Anbieten der Kommunikationsplattformen „F“ und „I“ dem Anwendungsbereich des KoPl-G unterliege.
- 10 Zum Antrag der drittrevisionswerbenden Partei stellte die KommAustria mit Bescheid vom 31. März 2021 fest, dass diese durch das Anbieten der Kommunikationsplattform „T“ gemäß § 2 Z 4 KoPl-G dem Anwendungsbereich des KoPl-G unterliege.
- 11 Die revisionswerbenden Parteien erhoben gegen diese Bescheide jeweils Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, das die Beschwerden mit den nun vor dem Verwaltungsgerichtshof angefochtenen Erkenntnissen jeweils als unbegründet abwies.
- 12 Das Bundesverwaltungsgericht begründete die Abweisung der Beschwerden im Wesentlichen damit, dass das Herkunftslandprinzip der Richtlinie 2000/31



nicht uneingeschränkt gelte, sondern eine Abweichung insbesondere dann gerechtfertigt sein könne, wenn es für das Erreichen und/oder die Beibehaltung eines hohen Schutzniveaus für hochwertige Güter, wie beispielsweise den Jugendschutz oder den Schutz der Menschenwürde, erforderlich sei. Den Erläuterungen zum KoPl-G sei zu entnehmen, dass mit dem Gesetzesvorhaben solche Ziele verfolgt würden. Mit dem KoPl-G werde nur die gesetzliche Grundlage für das Setzen von konkreten Maßnahmen gegen einen im jeweiligen Einzelfall in ausreichender Weise individualisierten Adressaten geschaffen. Im Feststellungsverfahren habe es jedoch (noch) gar nicht zum Erlass einzelner und speziell gegen die revisionswerbenden Parteien gerichteter Maßnahmen kommen können. Bereits vorab und somit losgelöst von einem konkreten Einzel- bzw. Anlassfall sei nämlich von den revisionswerbenden Parteien ein Feststellungsbescheid begehrt worden. Erst bei einem gehäuften Verstoß gegen die im KoPl-G taxativ genannten Bestimmungen durch einen bestimmten Dienst dürften konkrete Maßnahmen nach diesem Gesetz eingeleitet werden. In den Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht könne dies jedoch aufgrund der Feststellungsbegehren der revisionswerbenden Parteien als alleinigem Verfahrensgegenstand (noch) nicht der Fall sein. Die Individualisierung von Einzelmaßnahmen gegenüber einzelnen Diensteanbietern werde in weiterer Folge durch individuell-konkrete Rechtsakte auf Grund des KoPl-G hergestellt werden. Dass hierfür zuvor eine gesetzliche Grundlage geschaffen werde, sei wegen des strengen Legalitätsprinzips des Art. 18 Abs. 1 B-VG verfassungsrechtlich notwendig. Das KoPl-G stehe damit nicht zum Herkunftslandprinzip des Art. 3 der Richtlinie 2000/31 in Widerspruch. Die im KoPl-G vorgesehenen Verpflichtungen sowie Sanktionen im Fall ihrer Nichteinhaltung seien jeweils für sich betrachtet auch verhältnismäßig.

Zum Beschwerdevorbringen, dass der freie Verkehr von Diensten der Informationsgesellschaft ohne Einhaltung der notwendigen Verfahrensschritte nach Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie 2000/31 eingeschränkt worden sei, hielt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass bisher noch keine Aufforderung an den Sitzstaat der revisionswerbenden Parteien ergangen sei, selbst Maßnahmen zu ergreifen. Ebenso sei keine Vorabinformation über solch einschränkende



Maßnahmen an die Europäische Kommission erstattet worden. Es dürfe aber nicht übersehen werden, dass noch gar keine Maßnahmen im Sinne des Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie 2000/31 auf Grund des KoPl-G ergangen seien. Mit dem KoPl-G sei vorerst nur die gesetzliche Grundlage geschaffen worden, um überhaupt Maßnahmen im Sinne des Art. 3 Abs. 4 E-Commerce-RL erlassen zu können. Das Bundesverwaltungsgericht gehe auch nicht davon aus, dass sich das KoPl-G nur an einen schon im Gesetz individualisierten Dienstanbieter richte.

Das KoPl-G sehe zwar nicht vor, dass vor der Ergreifung von Maßnahmen der Sitzstaat zum selbstständigen Tätigwerden aufzufordern oder die Europäische Kommission zu informieren sei. Ebenso wenig sei eine nachträgliche Information über ergangene Maßnahmen vorgesehen. Insofern widerspreche das KoPl-G der Richtlinie 2000/31. Das KoPl-G sei daher richtlinienkonform auszulegen, sodass beim Ergreifen von Maßnahmen nach dem KoPl-G auch § 23 Abs. 1 und Abs. 2 E-Commerce-Gesetz (durch die Art. 3 Abs. 4 Buchst. b und Abs. 5 der Richtlinie 2000/31 in nationales Recht umgesetzt wurden) anwendbar sei, um den Anforderungen der E-Commerce-RL zu entsprechen.

Soweit die Beschwerden auch eine Verletzung des Herkunftslandprinzips für Video-Sharing-Plattform-Dienste nach Art. 28a der Richtlinie 2010/13 geltend machten, hielt das Bundesverwaltungsgericht dem im Wesentlichen entgegen, dass § 1 Abs. 4 KoPl-G Diensteanbieter von Video-Sharing-Plattformen in Hinblick auf die dort bereitgestellten Sendungen (§ 2 Z 9) und nutzergenerierten Videos (§ 2 Z 7) von den Verpflichtungen des KoPl-G ausnehme und die revisionswerbenden Partei daher mit der Bereitstellung des audiovisuellen Materials nicht dem KoPl-G unterliegen würden.

- 13 In den gegen diese Erkenntnisse des Bundesverwaltungsgerichts erhobenen Revisionen machen die revisionswerbenden Parteien, auf das Wesentliche zusammengefasst, geltend, dass das Bundesverwaltungsgericht zu Unrecht die Anwendbarkeit des KoPl-G auf die von den revisionswerbenden Parteien betriebenen - oben genannten - Plattformen bestätigt habe. Da vor Erlassung des KoPl-G keine Unterrichtung Irlands und der Kommission (im Sinne des Art. 3 Abs. 4 Buchst. b und Abs. 5 der Richtlinie 2000/31) erfolgt sei, dürfe das



KoPl-G auf sie nicht angewendet werden. Entgegen der Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts würde das KoPl-G den revisionswerbenden Parteien unmittelbare Verpflichtungen auferlegen (etwa zur Einrichtung eines Melde- und Überprüfungsverfahrens, zur Erstellung eines Transparenzberichts, zur Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten und eines verantwortlichen Beauftragten, sowie zur Leistung eines Finanzierungsbeitrags für den Aufwand der Aufsichtsbehörde). Diese Verpflichtungen stünden im Widerspruch zum Herkunftslandprinzip der Richtlinie 2000/31. Zudem sei keine Einzelfallprüfung der mit dem KoPl-G bewirkten Einschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs erfolgt und die mit diesem Gesetz auferlegten Verpflichtungen seien unverhältnismäßig.

Die erst- und drittvisionswerbenden Parteien machen darüber hinaus geltend, dass auch das Herkunftslandprinzip der Richtlinie 2010/13 verletzt worden sei, da es sich bei den von ihnen angebotenen Diensten, die von den vor dem Verwaltungsgerichtshof angefochtenen Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts erfasst sind, um Video-Sharing-Plattform-Dienste handle. Auch die Kommentare zu den Videos seien Teil der Video-Sharing-Plattform-Dienste, und die Anwendung des KoPl-G auf diese Kommentare greife in die Rechtshoheit Irlands (als Sitzstaat der revisionswerbenden Parteien) ein.

### **Maßgebliche Bestimmungen des Unionsrechts**

- 14 Die Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“ - E-Commerce-Richtlinie), ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1, lautet auszugsweise:

„Artikel 1

#### **Zielsetzung und Anwendungsbereich**

(1) Diese Richtlinie soll einen Beitrag zum einwandfreien Funktionieren des Binnenmarktes leisten, indem sie den freien Verkehr von Diensten der Informationsgesellschaft zwischen den Mitgliedstaaten sicherstellt.



(2) Diese Richtlinie sorgt, soweit dies für die Erreichung des in Absatz 1 genannten Ziels erforderlich ist, für eine Angleichung bestimmter für die Dienste der Informationsgesellschaft geltender innerstaatlicher Regelungen, die den Binnenmarkt, die Niederlassung der Diensteanbieter, kommerzielle Kommunikationen, elektronische Verträge, die Verantwortlichkeit von Vermittlern, Verhaltenskodizes, Systeme zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten, Klagemöglichkeiten sowie die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten betreffen.

(3) Diese Richtlinie ergänzt das auf die Dienste der Informationsgesellschaft anwendbare Gemeinschaftsrecht und läßt dabei das Schutzniveau insbesondere für die öffentliche Gesundheit und den Verbraucherschutz, wie es sich aus Gemeinschaftsrechtsakten und einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zu deren Umsetzung ergibt, unberührt, soweit die Freiheit, Dienste der Informationsgesellschaft anzubieten, dadurch nicht eingeschränkt wird.

[...]

## Artikel 2

### **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- a) ‚Dienste der Informationsgesellschaft‘ Dienste im Sinne von Artikel 1 Nummer 2 der Richtlinie 98/34/EG in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG; [...]
- h) ‚koordinierter Bereich‘ die für die Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft und die Dienste der Informationsgesellschaft in den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten festgelegten Anforderungen, ungeachtet der Frage, ob sie allgemeiner Art oder speziell für sie bestimmt sind.
- i) Der koordinierte Bereich betrifft vom Diensteanbieter zu erfüllende Anforderungen in bezug auf
  - die Aufnahme der Tätigkeit eines Dienstes der Informationsgesellschaft, beispielsweise Anforderungen betreffend Qualifikationen, Genehmigung oder Anmeldung;
  - die Ausübung der Tätigkeit eines Dienstes der Informationsgesellschaft, beispielsweise Anforderungen betreffend das Verhalten des Diensteanbieters, Anforderungen betreffend Qualität oder Inhalt des Dienstes, einschließlich der auf Werbung und Verträge anwendbaren Anforderungen, sowie Anforderungen betreffend die Verantwortlichkeit des Diensteanbieters.



[...]

### Artikel 3

#### **Binnenmarkt**

(1) Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, daß die Dienste der Informationsgesellschaft, die von einem in seinem Hoheitsgebiet niedergelassenen Diensteanbieter erbracht werden, den in diesem Mitgliedstaat geltenden innerstaatlichen Vorschriften entsprechen, die in den koordinierten Bereich fallen.

(2) Die Mitgliedstaaten dürfen den freien Verkehr von Diensten der Informationsgesellschaft aus einem anderen Mitgliedstaat nicht aus Gründen einschränken, die in den koordinierten Bereich fallen.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf die im Anhang genannten Bereiche.

(4) Die Mitgliedstaaten können Maßnahmen ergreifen, die im Hinblick auf einen bestimmten Dienst der Informationsgesellschaft von Absatz 2 abweichen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Die Maßnahmen

i) sind aus einem der folgenden Gründe erforderlich:

- Schutz der öffentlichen Ordnung, insbesondere Verhütung, Ermittlung, Aufklärung und Verfolgung von Straftaten, einschließlich des Jugendschutzes und der Bekämpfung der Hetze aus Gründen der Rasse, des Geschlechts, des Glaubens oder der Nationalität, sowie von Verletzungen der Menschenwürde einzelner Personen,
- Schutz der öffentlichen Gesundheit,
- Schutz der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Wahrung nationaler Sicherheits- und Verteidigungsinteressen,
- Schutz der Verbraucher, einschließlich des Schutzes von Anlegern;

ii) betreffen einen bestimmten Dienst der Informationsgesellschaft, der die unter Ziffer i) genannten Schutzziele beeinträchtigt oder eine ernsthafte und schwerwiegende Gefahr einer Beeinträchtigung dieser Ziele darstellt;

iii) stehen in einem angemessenen Verhältnis zu diesen Schutzzielen.



b) Der Mitgliedstaat hat vor Ergreifen der betreffenden Maßnahmen unbeschadet etwaiger Gerichtsverfahren, einschließlich Vorverfahren und Schritten im Rahmen einer strafrechtlichen Ermittlung,

- den in Absatz 1 genannten Mitgliedstaat aufgefordert, Maßnahmen zu ergreifen, und dieser hat dem nicht Folge geleistet oder die von ihm getroffenen Maßnahmen sind unzulänglich;
- die Kommission und den in Absatz 1 genannten Mitgliedstaat über seine Absicht, derartige Maßnahmen zu ergreifen, unterrichtet.

(5) Die Mitgliedstaaten können in dringlichen Fällen von den in Absatz 4 Buchstabe b) genannten Bedingungen abweichen. In diesem Fall müssen die Maßnahmen so bald wie möglich und unter Angabe der Gründe, aus denen der Mitgliedstaat der Auffassung ist; daß es sich um einen dringlichen Fall handelt, der Kommission und dem in Absatz 1 genannten Mitgliedstaat mitgeteilt werden.

(6) Unbeschadet der Möglichkeit des Mitgliedstaates, die betreffenden Maßnahmen durchzuführen, muß die Kommission innerhalb kürzestmöglicher Zeit prüfen, ob die mitgeteilten Maßnahmen mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind; gelangt sie zu dem Schluß, daß die Maßnahme nicht mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist, so fordert sie den betreffenden Mitgliedstaat auf, davon Abstand zu nehmen, die geplanten Maßnahmen zu ergreifen, bzw. bereits ergriffene Maßnahmen unverzüglich einzustellen.

[...]“

15 Die Erwägungsgründe zur RL 2000/31 lauten auszugsweise:

„(22) Die Aufsicht über Dienste der Informationsgesellschaft hat am Herkunftsort zu erfolgen, um einen wirksamen Schutz der Ziele des Allgemeininteresses zu gewährleisten. Deshalb muß dafür gesorgt werden, daß die zuständige Behörde diesen Schutz nicht allein für die Bürger ihres Landes, sondern für alle Bürger der Gemeinschaft sichert. Um das gegenseitige Vertrauen der Mitgliedstaaten zu fördern, muß die Verantwortlichkeit des Mitgliedstaates des Herkunftsortes der Dienste klar herausgestellt werden. Um den freien Dienstleistungsverkehr und die Rechtssicherheit für Anbieter und Nutzer wirksam zu gewährleisten, sollten die Dienste der Informationsgesellschaft zudem grundsätzlich dem Rechtssystem desjenigen Mitgliedstaates unterworfen werden, in dem der Anbieter niedergelassen ist.

[...]

(24) Unbeschadet der Regel, daß Dienste der Informationsgesellschaft an der Quelle zu beaufsichtigen sind, ist es im Zusammenhang mit dieser Richtlinie



gerechtfertigt, daß die Mitgliedstaaten unter den in dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen Maßnahmen ergreifen dürfen, um den freien Verkehr für Dienste der Informationsgesellschaft einzuschränken.

[...]

(26) Die Mitgliedstaaten können im Einklang mit den in dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen ihre nationalen strafrechtlichen Vorschriften und Strafprozeßvorschriften anwenden, um Ermittlungs- und andere Maßnahmen zu ergreifen, die zur Aufklärung und Verfolgung von Straftaten erforderlich sind, ohne diese Maßnahmen der Kommission mitteilen zu müssen.

[...]“

- 16 Die Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste), ABl. L 095 vom 15.4.2010, S. 1, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten, ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 69, lautet auszugsweise:

„KAPITEL I

## **BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**

Artikel 1

(1) Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

[...]

- aa) ‚Video-Sharing-Plattform-Dienst‘ eine Dienstleistung im Sinne der Artikel 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck der Dienstleistung oder eines trennbaren Teils der Dienstleistung oder eine wesentliche Funktion der Dienstleistung darin besteht, Sendungen oder nutzergenerierte Videos, für die der Video-Sharing-Plattform-Anbieter keine redaktionelle Verantwortung trägt, der Allgemeinheit über elektronische Kommunikationsnetze im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a der Richtlinie 2002/21/EG zur Information,



Unterhaltung oder Bildung bereitzustellen, und deren Organisation vom Video-Sharing-Plattform-Anbieter bestimmt wird, auch mit automatischen Mitteln oder Algorithmen, insbesondere durch Anzeigen, Tagging und Festlegung der Abfolge;

[...]

da) ‚Video-Sharing-Plattform-Anbieter‘ die natürliche oder juristische Person, die einen Video-Sharing-Plattform-Dienst betreibt;

[...]

Artikel 4

[...]

(7) Die Richtlinie 2000/31/EG findet Anwendung, soweit in der vorliegenden Richtlinie nichts anderes vorgesehen ist. Im Falle einer Kollision zwischen der Richtlinie 2000/31/EG und der vorliegenden Richtlinie sind die Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie maßgeblich, sofern in der vorliegenden Richtlinie nichts anderes vorgesehen ist.

[...]

KAPITEL IXA

## **BESTIMMUNGEN FÜR VIDEO-SHARING-PLATTFORM-DIENSTE**

Artikel 28a

(1) Für die Zwecke dieser Richtlinie unterliegt ein Video-Sharing-Plattform-Anbieter, der im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Richtlinie 2000/31/EG im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats niedergelassen ist, der Rechtshoheit dieses Mitgliedstaats.

[...]

Artikel 28b

(1) Unbeschadet der Artikel 12 bis 15 der Richtlinie 2000/31/EG sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass ihrer Rechtshoheit unterliegende Video-Sharing-Plattform-Anbieter angemessene Maßnahmen treffen, um

[...]

b) die Allgemeinheit vor Sendungen, nutzergenerierten Videos und audiovisueller kommerzieller Kommunikation zu schützen, in denen zu Gewalt oder Hass gegen eine Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer Gruppe aus einem der in Artikel 21 der Charta genannten Gründe aufgestachelt wird;

[...]



(6) Die Mitgliedstaaten können Video-Sharing-Plattform-Anbietern Maßnahmen auferlegen, die ausführlicher oder strenger sind als die in Absatz 3 dieses Artikels genannten Maßnahmen. Erlassen sie solche Maßnahmen, halten die Mitgliedstaaten die im geltenden Unionsrecht festgelegten Anforderungen ein, darunter die Vorgaben der Artikel 12 bis 15 der Richtlinie 2000/31/EG oder des Artikels 25 der Richtlinie 2011/93/EU.

[...]“

### **Maßgebliche Bestimmungen des nationalen Rechts:**

17 Das Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutz der Nutzer auf Kommunikationsplattformen (Kommunikationsplattformen-Gesetz - KoPl-G), BGBl. I Nr. 151/2020, lautet (auszugsweise):

#### **„1. Abschnitt**

#### **Allgemeine Bestimmungen und Definitionen**

#### **Gegenstand und Anwendungsbereich**

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz dient der Förderung des verantwortungsvollen und transparenten Umgangs mit Meldungen der Nutzer über nachfolgend genannte Inhalte auf Kommunikationsplattformen und der unverzüglichen Behandlung solcher Meldungen.

(2) In- und ausländische Diensteanbieter, die mit Gewinnerzielungsabsicht Kommunikationsplattformen (§ 2 Z 4) anbieten, unterliegen diesem Bundesgesetz, außer

1. die Anzahl der mittels Registrierung für die Kommunikationsplattform zugangsberechtigten Nutzer in Österreich im vorangegangenen Kalenderjahr hat im Durchschnitt 100 000 Personen unterschritten und
  2. der mit dem Betrieb der Kommunikationsplattform im vorangegangenen Kalenderjahr in Österreich erzielte Umsatz beträgt weniger als 500 000 Euro.
- (3) Diensteanbieter von Kommunikationsplattformen,
1. die nur der Vermittlung oder dem Verkauf von Waren oder Dienstleistungen sowie der Vermittlung von Immobilien oder Stellenanzeigen dienen,
  2. deren Hauptzweck in der Bereitstellung nicht gewinnorientierter
    - a) Online-Enzyklopädien oder
    - b) Bildungs- und Lernplattformen zur Wissensvermittlung liegt, oder



3. die von Medienunternehmen (§ 1 Abs. 1 Z 6 des Mediengesetzes - MedienG, BGBl. Nr. 314/1981) in unmittelbarem Zusammenhang mit ihren journalistisch gestalteten Inhaltsangeboten angeboten werden,

sind jedenfalls von den Verpflichtungen nach diesem Bundesgesetz ausgenommen.

(4) Diensteanbieter von Video-Sharing-Plattformen (§ 2 Z 12) sind in Hinblick auf die dort bereitgestellten Sendungen (§ 2 Z 9) und nutzergenerierten Videos (§ 2 Z 7) von den Verpflichtungen dieses Bundesgesetzes ausgenommen.

(5) Auf Verlangen eines Diensteanbieters hat die Aufsichtsbehörde festzustellen, ob dieser unter den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes fällt.

(6) Die Aufsichtsbehörde hat ein Verzeichnis der von diesem Bundesgesetz erfassten Diensteanbieter zu führen und geeignet zu veröffentlichen. Das jedenfalls jährlich zu aktualisierende Verzeichnis hat deklarative Wirkung. Gelangt die Aufsichtsbehörde bei Erfüllung ihrer Aufgaben zur Auffassung, dass die im Verzeichnis enthaltenen Angaben nicht mehr den Tatsachen entsprechen, hat sie die entsprechende Richtigstellung vorzunehmen.

### **Begriffsbestimmungen**

§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeutet

1. Betriebsstätte: eine feste Geschäftseinrichtung, durch die die Tätigkeit eines Diensteanbieters ganz oder teilweise ausgeübt wird;
2. Dienst der Informationsgesellschaft: ein in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz auf individuellen Abruf des Empfängers bereitgestellter Dienst (§ 1 Abs. 1 Z 2 des Notifikationsgesetzes 1999 - NotifG 1999, BGBl. I Nr. 183/1999), insbesondere der Online-Vertrieb von Waren und Dienstleistungen, Online-Informationsangebote, die Online-Werbung, elektronische Suchmaschinen und Datenabfragemöglichkeiten sowie Dienste, die Informationen über ein elektronisches Netz übermitteln, die den Zugang zu einem solchen vermitteln oder die Informationen eines Nutzers speichern (§ 3 Z 1 des E-Commerce-Gesetzes - ECG, BGBl. I Nr. 152/2001);
3. Diensteanbieter: die natürliche oder juristische Person, die eine Kommunikationsplattform anbietet;
4. Kommunikationsplattform: ein Dienst der Informationsgesellschaft, bei dem der Hauptzweck oder eine wesentliche Funktion darin besteht, im Wege der Massenverbreitung den Austausch von Mitteilungen oder



Darbietungen mit gedanklichem Inhalt in Wort, Schrift, Ton oder Bild zwischen Nutzern und einem größeren Personenkreis anderer Nutzer zu ermöglichen;

[...]

6. Nutzer: jede Person, die eine Kommunikationsplattform nutzt, unabhängig davon, ob sie auf der betreffenden Kommunikationsplattform registriert ist;
7. nutzergeneriertes Video: eine Abfolge von Bewegtbildern mit oder ohne Ton, die unabhängig von ihrer Länge einen Einzelbestandteil darstellt und von einem Nutzer erstellt und von diesem oder einem anderen Nutzer auf eine Video-Sharing-Plattform hochgeladen wird;
8. rechtswidrige Inhalte: Inhalte, die einen der folgenden Tatbestände objektiv verwirklichen und nicht gerechtfertigt sind: Nötigung (§ 105 StGB, BGBl. Nr. 60/1974), Gefährliche Drohung (§ 107 StGB), Beharrliche Verfolgung (§ 107a StGB), Fortdauernde Belästigung im Wege einer Telekommunikation (§ 107c StGB), Vorwurf einer schon abgetanen gerichtlich strafbaren Handlung (§ 113 StGB), Beleidigung (§ 115 StGB), Unbefugte Bildaufnahmen (§ 120a StGB), Erpressung (§ 144 StGB), Herabwürdigung religiöser Lehren (§ 188 StGB), Pornographische Darstellungen Minderjähriger (§ 207a StGB), Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen (§ 208a StGB), Terroristische Vereinigung (§ 278b StGB), Anleitung zur Begehung einer terroristischen Straftat (§ 278f StGB), Aufforderung zu terroristischen Straftaten und Gutheißung terroristischer Straftaten (§ 282a StGB), Verhetzung (§ 283 StGB), § 3d, § 3g oder § 3h des Verbotsgesetzes, StGBI. Nr. 13/1945;
9. Sendung: ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines audiovisuellen Mediendienstes, der unabhängig von seiner Länge aus einer Abfolge von Bewegtbildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendiensteanbieter erstellten Sendeplans oder Katalogs ist; der Begriff schließt insbesondere Spielfilme, Videoclips, Sportberichte, Sitcoms, Dokumentationen, Nachrichten-, Kunst- und Kultursendungen, Kindersendungen und Originalproduktionen ein;

[...]

12. Video-Sharing-Plattform: eine Dienstleistung im Sinne der Artikel 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung oder eine wesentliche Funktion der Dienstleistung darin besteht, Sendungen (Z 9) oder, nutzergenerierte Videos (Z 7) oder beides, für die der Plattform-Anbieter keine redaktionelle Verantwortung trägt, der Allgemeinheit über elektronische Kommunikationsnetze im Sinne von



Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 321/36 vom 17.12.2018, zur Information, Unterhaltung oder Bildung bereitzustellen, und deren Organisation - einschließlich automatischer Mittel oder Algorithmen, insbesondere durch Anzeigen, Markieren und Anordnen - vom Plattform-Anbieter bestimmt wird.

## **2. Abschnitt**

### **Anforderungen an Kommunikationsplattformen**

#### **Melde- und Überprüfungsverfahren**

§ 3. (1) Diensteanbieter müssen ein wirksames und transparentes Verfahren für den Umgang mit und die Erledigung von Meldungen über auf der Kommunikationsplattform verfügbare, behauptetermaßen rechtswidrige Inhalte einrichten.

(2) Ein derartiges Verfahren muss jedenfalls so ausgestaltet sein, dass Nutzer mittels leicht auffindbarer, ständig verfügbarer und einfach handhabbarer Funktionalitäten auf der Kommunikationsplattform

1. Inhalte mitsamt den für eine Beurteilung erforderlichen Angaben dem Diensteanbieter melden können,
2. eine Erklärung erhalten, wie mit ihrer Meldung verfahren wird und was das Ergebnis des betreffenden Verfahrens war, und
3. unverzüglich über die wesentlichen Entscheidungsgründe zur Erledigung der betreffenden Meldung einschließlich des allfälligen Zeitpunkts einer Entfernung oder Sperre in Kenntnis gesetzt werden und über die Möglichkeit eines Antrags zur Durchführung eines Überprüfungsverfahrens (Abs. 4) sowie der Teilnahme an einem Beschwerdeverfahren (§ 7) informiert werden, wobei diese Informationen auch jener Nutzer, für den der betreffende Inhalt auf der Kommunikationsplattform gespeichert wurde, erhalten muss.

(3) Zusätzlich haben Diensteanbieter durch die Ausgestaltung der inneren Organisation des Meldeverfahrens

1. dafür zu sorgen, dass gemeldete Inhalte,
  - a) soweit deren Rechtswidrigkeit bereits für einen juristischen Laien ohne weitere Nachforschungen offenkundig ist, unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 24 Stunden nach Eingang der Meldung, entweder entfernt werden oder der Zugang dazu gesperrt wird;
  - b) soweit sich deren Rechtswidrigkeit erst nach einer detaillierten Prüfung herausstellt, unverzüglich nach Abschluss dieser Prüfung, spätestens



aber binnen sieben Tagen gerechnet ab dem Eingang der Meldung entfernt werden oder der Zugang dazu gesperrt wird;

2. im Falle einer Sperrung oder Löschung den davon betroffenen Inhalt, den Zeitpunkt seiner Erstellung sowie die zur Identifikation des Nutzers, für den der betreffende Inhalt auf der Kommunikationsplattform gespeichert wurde, erforderlichen und bereits beim Diensteanbieter vorhandenen Daten zu Beweis Zwecken, einschließlich zu Zwecken der Strafverfolgung, zu sichern und für die Dauer von längstens zehn Wochen zu speichern; diese Frist darf im Falle eines ausdrücklichen Ersuchens einer Strafverfolgungsbehörde im Einzelfall überschritten werden, wenn anderenfalls die Beweissicherung vereitelt wäre; die Daten sind zu löschen, wenn der der Verarbeitung zugrunde liegende Zweck nicht länger besteht.

(4) Diensteanbieter müssen darüber hinaus dafür sorgen, dass ein wirksames und transparentes Verfahren zur Überprüfung ihrer Entscheidung über die Sperrung oder Löschung eines gemeldeten Inhalts (Abs. 3 Z 1) eingerichtet ist. Eine Überprüfung hat stattzufinden, wenn

1. im Falle der Unterlassung der Sperrung oder Löschung eines Inhalts jener Nutzer, der die Meldung erstattet hat, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung einen auf Überprüfung dieser Entscheidung gerichteten Antrag (Abs. 3 Z 2) stellt;
2. im Falle einer Sperrung oder Löschung eines Inhalts der Nutzer, für den der Inhalt auf der Kommunikationsplattform gespeichert wurde, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung einen auf Überprüfung dieser Entscheidung gerichteten Antrag (Abs. 3 Z 2) stellt.

Die in Z 1 und 2 genannten Nutzer sind über das Ergebnis der Überprüfung unverzüglich vom Diensteanbieter zu informieren. Das Überprüfungsverfahren ist innerhalb von zwei Wochen ab Antragstellung abzuschließen.

(5) Personenbezogene Daten über die die Meldung erstattende Person dürfen ausschließlich gegenüber dieser Person beauskunftet werden.

(6) Der Diensteanbieter ist nicht zur Durchführung eines Melde- oder Überprüfungsverfahrens verpflichtet, wenn er insbesondere auf Grund der Art oder der Häufigkeit der eingelangten Meldungen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon ausgehen kann, dass die Meldungen entweder automatisiert oder sonst auf missbräuchliche Art veranlasst wurden.

(7) Die Aufsichtsbehörde kann durch Verordnung nähere Bestimmungen zur Ausgestaltung des Meldevorgangs, insbesondere betreffend Mindeststandards für die dabei verwendeten Meldeformulare, erlassen.



## **Berichtspflicht**

§ 4. (1) Diensteanbieter sind verpflichtet, jährlich, im Fall von Kommunikationsplattformen mit über einer Million registrierten Nutzern halbjährlich, einen Bericht über den Umgang mit Meldungen über behauptete rechtswidrige Inhalte zu erstellen. Der Bericht ist der Aufsichtsbehörde spätestens einen Monat nach Ende des im Bericht erfassten Zeitraumes zu übermitteln und gleichzeitig auf der eigenen Website ständig und leicht auffindbar bereitzustellen.

(2) Der Bericht hat jedenfalls folgende Punkte zu beinhalten:

1. Allgemeine Ausführungen, welche Anstrengungen ein Diensteanbieter unternimmt, um rechtswidrige Inhalte auf der Plattform hintanzuhalten;
2. Darstellungen über die Ausgestaltung und die Benutzerfreundlichkeit des Meldeverfahrens (§ 3 Abs. 1 bis 3) sowie über die Entscheidungskriterien für die Löschung oder Sperrung von rechtswidrigen Inhalten einschließlich der dabei vorgenommenen Prüfungsschritte, ob ein rechtswidriger Inhalt vorliegt oder ob gegen vertragliche Regelungen zwischen Diensteanbieter und Nutzer verstoßen wurde;
3. Darstellungen über die Anzahl der im Berichtszeitraum eingegangenen Meldungen über behauptete rechtswidrige Inhalte;
4. Übersicht über die Anzahl der Meldungen über behauptete rechtswidrige Inhalte, die im Berichtszeitraum zur Löschung oder Sperrung des beanstandeten Inhalts geführt haben, einschließlich der Information, welcher Schritt der Prüfung (Z 2) zur Löschung oder Sperrung geführt hat sowie eine zusammenfassende Beschreibung der Art der Inhalte;
5. Übersicht über Anzahl, Inhalt und Ergebnis der Überprüfungsverfahren (§ 3 Abs. 4);
6. Darstellung über Organisation, personelle und technische Ausstattung, fachliche Kompetenz des für die Bearbeitung von Meldungen sowie für die Überprüfungsverfahren zuständigen Personals sowie Ausbildung, Schulung und Betreuung der für die Bearbeitung von Meldungen und Überprüfungen zuständigen Personen;
7. Übersicht über die Zeiträume zwischen Meldungseingang beim Diensteanbieter, Beginn der Überprüfung und Löschung oder Sperrung eines rechtswidrigen Inhalts, aufgeschlüsselt nach den Zeiträumen „innerhalb von 24 Stunden“, „innerhalb von 72 Stunden“, „innerhalb von sieben Tagen“ und „zu einem späteren Zeitpunkt“;
8. Übersicht über Anzahl und Art jener Fälle, in denen der Diensteanbieter von der Durchführung eines Melde- und Überprüfungsverfahrens abgesehen hat (§ 3 Abs. 7).



(3) Die Aufsichtsbehörde hat durch Verordnung nähere Bestimmungen zur Ausgestaltung der Berichte und zum Umfang der Berichtspflicht zu erlassen, um die Aussagekraft und Vergleichbarkeit der Berichte sicherzustellen.

### **Verantwortlicher Beauftragter und Zustellungsbevollmächtigter**

§ 5. (1) Diensteanbieter haben eine Person zu bestellen, die die Voraussetzungen gemäß § 9 Abs. 4 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG, BGBl. Nr. 52/1991, erfüllt. Diese Person hat

1. die Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes zu gewährleisten,
2. über eine für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes erforderliche Anordnungsbefugnis zu verfügen,
3. die für die Zusammenarbeit mit Behörden und Gerichten erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache zu besitzen, sowie
4. über die für die Besorgung ihrer Aufgaben erforderliche Ressourcenausstattung zu verfügen.

(2) Die Kontaktdaten des verantwortlichen Beauftragten müssen ständig leicht und unmittelbar zugänglich sein. Der verantwortliche Beauftragte hat für seine Erreichbarkeit für die Aufsichtsbehörde zu sorgen.

(3) Der verantwortliche Beauftragte hat sich für eine Zustellung durch einen Zustelldienst im Sinne der §§ 28b und 35 des Zustellgesetzes - ZustG, BGBl. Nr. 200/1982, anzumelden und bei der Anmeldung mitzuteilen, dass es keine Zeiträume gibt, innerhalb derer die Zustellung ausgeschlossen sein soll.

(4) Der Diensteanbieter hat eine natürliche oder juristische Person als Bevollmächtigten für behördliche und gerichtliche Zustellungen zu bestellen. Abs. 1 Z 3, Abs. 2 erster Satz und Abs. 3 sind anzuwenden.

(5) Die Aufsichtsbehörde ist unverzüglich über die Person des verantwortlichen Beauftragten und des Zustellungsbevollmächtigten zu informieren.

### **Durchsetzung**

§ 6. (1) Kommt ein Diensteanbieter seiner Verpflichtung zur Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten oder eines Zustellungsbevollmächtigten nicht von sich aus nach, so hat ihn die Behörde schriftlich zur Bestellung binnen einer Frist von sieben Tagen aufzufordern. Sofern ein Diensteanbieter über keinen Sitz, keine Zweigniederlassung oder auch sonst keine Betriebsstätte im Inland verfügt und es erweist sich, dass eine rechtswirksame Zustellung dieser Aufforderung ins Ausland nicht oder in nicht angemessener Zeit durchführbar ist, ist die Aufforderung durch Veröffentlichung auf der Website der



Aufsichtsbehörde bekannt zu machen. Die Aufforderung gilt mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung als dem Diensteanbieter zugestellt. Die Veröffentlichung hat auch den Hinweis zu enthalten, dass weitere Verfügungen der Behörde mit Hinterlegung bei der Behörde und Bereitstellung zur Abholung als zugestellt gelten.

(2) Kommt der Diensteanbieter der auf Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten oder eines Zustellungsbevollmächtigten gerichteten Aufforderung der Aufsichtsbehörde nicht nach, so hat diese über ihn eine Geldstrafe (§ 10 Abs. 1) zu verhängen. Sofern der Diensteanbieter über keinen Sitz, keine Zweigniederlassung oder auch sonst keine Betriebsstätte im Inland verfügt und auch keinen verantwortlichen Beauftragten oder Zustellungsbevollmächtigten bestellt hat, an den rechtswirksam zugestellt werden könnte, sind Bescheide oder sonstige Verfügungen der Aufsichtsbehörde bei der Aufsichtsbehörde zu hinterlegen. Die Verständigung des Diensteanbieters von der Hinterlegung hat auf der Website der Aufsichtsbehörde zu erfolgen. Sie hat auch den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung (Abs. 3) hinzuweisen.

(3) Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung der Verständigung auf der Website. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt.

(4) Die Vollstreckbarkeit von Bescheiden im Fall von Diensteanbietern mit Sitz im Inland bestimmt sich nach den Regelungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 - VVG, BGBl. Nr. 53/1991. Sofern der Diensteanbieter über keinen Sitz, keine Zweigniederlassung und auch sonst keine Betriebsstätte im Inland verfügt, können Bescheide der Aufsichtsbehörde über die Verhängung von Geldstrafen nach diesem Bundesgesetz auch in der Weise vollstreckt werden, dass den bekannten Schuldnern des Diensteanbieters und der mit ihm verbundenen Unternehmen (Abs. 5) mittels Bescheid untersagt wird, an den Diensteanbieter oder an ein mit ihm verbundenes Unternehmen zu bezahlen. Als Schuldner im Sinne des vorangegangenen Satzes gelten Unternehmen, die in regelmäßiger Geschäftsbeziehung mit dem Diensteanbieter oder mit diesem verbundenen Unternehmen (Abs. 5) zu Zwecken der Vermarktung oder des Verkaufs kommerzieller Kommunikation in Österreich stehen. Eine auf diese Weise mit einem Zahlungsverbot belegte Geldforderung ist der Aufsichtsbehörde mit der Wirkung, dass der Schuldner gegenüber dem Diensteanbieter oder dem betreffenden verbundenen Unternehmen von der Zahlung befreit ist, zu überweisen. Die so eingelangten Beträge sind auf einem eigenen Konto zu erfassen. Übersteigt die Summe der eingelangten Beträge den Betrag der vollstreckbaren Geldstrafe, so ist der verbleibende Betrag dem Diensteanbieter oder dem verbundenen Unternehmen zu überweisen.



[...]

### **Beschwerdeverfahren**

§ 7. (1) Nutzer können sich bei Beschwerden über die Unzulänglichkeit des Meldeverfahrens nach § 3 Abs. 2 Z 1 bis 3 oder die Unzulänglichkeit des Überprüfungsverfahrens nach § 3 Abs. 4 an die Beschwerdestelle wenden. Für die Anrufung der Beschwerdestelle ist Voraussetzung, dass sich der Nutzer zuvor an den Diensteanbieter gewandt hat und entweder von diesem keine Antwort erhalten hat oder die beiden Streitparteien keine Beilegung der Streitigkeit erreichen konnten. Die Beschwerdestelle hat eine einvernehmliche Lösung durch Erarbeitung eines Lösungsvorschlags herbeizuführen oder dem Nutzer und dem Diensteanbieter ihre Ansicht zum herangetragenen Fall mitzuteilen.

(2) Die Beschwerdestelle hat nach Anhörung der Aufsichtsbehörde Richtlinien für die Durchführung dieses Verfahrens festzulegen, wobei insbesondere der jeweiligen Sachlage angepasste Fristen für die Beendigung des Verfahrens zu bestimmen sind. Die Richtlinien haben sich an den Grundsätzen des § 6 Abs. 2 und Abs. 6 Z 1, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1 Z 1 und 2 und Abs. 2 des Alternative Streitbeilegung-Gesetzes - AStG, BGBl. I Nr. 105/2015, zu orientieren und sind in geeigneter Form zu veröffentlichen.

(3) Die Beschwerdestelle hat über die anhängig gemachten Fälle jährlich einen Bericht zu erstellen, der im Rahmen des Tätigkeitsberichts nach § 19 Abs. 2 des KommAustria-Gesetzes - KOG, BGBl. I Nr. 32/2001, zu veröffentlichen ist. Darüber hinaus hat die Beschwerdestelle der Aufsichtsbehörde monatlich eine Zusammenfassung über Anzahl, Art und Inhalt der von ihr erledigten und der neuen Beschwerdefälle zur Verfügung zu stellen.

## **3. Abschnitt**

### **Aufsicht und Sanktionen**

#### **Aufsichtsbehörde, Beschwerdestelle, Finanzierungsbeiträge**

§ 8. (1) Aufsichtsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die gemäß § 1 KOG eingerichtete Kommunikationsbehörde Austria.

(2) Die administrative Unterstützung der KommAustria in Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes und die Funktion der Beschwerdestelle obliegen der RTR-GmbH unter der Verantwortung des Geschäftsführers für den Fachbereich Medien.

[...]

(3) Zur Finanzierung des in Erfüllung der in diesem Bundesgesetz geregelten Aufgaben der KommAustria und der RTR-GmbH entstehenden Aufwands



dienen im Verhältnis von 2:1 einerseits Finanzierungsbeiträge der nach diesem Bundesgesetz erfassten Diensteanbieter und andererseits Mittel aus dem Bundeshaushalt. Hierzu ist aus dem Bundeshaushalt ein Zuschuss in der Höhe von 80 000 Euro aus den Einnahmen aus den Gebühren nach § 3 Abs. 1 des Rundfunkgebührengesetzes - RGG, BGBl. I Nr. 159/1999, zusätzlich zum nach § 35 Abs. 1 KOG zu leistenden Beitrag jährlich per 30. Jänner zu überweisen. § 35 Abs. 1 dritter und letzter Satz KOG ist anzuwenden.

(4) Die Höhe der Finanzierungsbeiträge gemäß Abs. 3 erster Satz wird berechnet, indem alle Diensteanbieter im Verhältnis ihrer aus kommerzieller Kommunikation erzielten Umsätze im Inland zur Finanzierung des durch Finanzierungsbeiträge zu bestreitenden Teils des geschätzten Aufwands beitragen. Auf das Verfahren zur Festsetzung und Vorschreibung der Finanzierungsbeiträge sind die Bestimmungen des § 35 Abs. 4 bis 14 KOG anzuwenden. Sofern der Diensteanbieter über keinen Sitz, keine Zweigniederlassung und auch sonst keine Betriebsstätte im Inland verfügt, bestimmt sich das Verfahren zur Durchsetzung der Zahlung des Finanzierungsbeitrags nach § 6 Abs. 4.

### **Aufsichtsverfahren**

§ 9. (1) Langen bei der Beschwerdestelle innerhalb eines Monats mehr als fünf begründete Beschwerden (§ 7) über die Unzulänglichkeit der von einem Diensteanbieter ergriffenen Maßnahmen ein, so hat die Aufsichtsbehörde zu prüfen, ob diese Maßnahmen zur Erfüllung der in § 3 normierten Anforderungen angemessen waren.

(2) Gelangt die Aufsichtsbehörde aufgrund der Häufigkeit und Art der Beschwerden, der Ergebnisse bisheriger Aufsichtsverfahren, einer Mitteilung der Beschwerdestelle oder eigener vorläufiger Einschätzung zur Auffassung, dass die in diesem Bundesgesetz normierten Pflichten verletzt werden, hat sie ein Aufsichtsverfahren einzuleiten und

1. außer in den Fällen der Z 2 dem Diensteanbieter mit Bescheid aufzutragen, den rechtmäßigen Zustand herzustellen und geeignete Vorkehrungen zu treffen, um künftige Rechtsverletzungen zu vermeiden; der Diensteanbieter hat diesem Bescheid binnen der von der Aufsichtsbehörde festgesetzten, längstens vierwöchigen Frist zu entsprechen und im Wege des verantwortlichen Beauftragten darüber der Aufsichtsbehörde zu berichten;
2. in den Fällen, in denen gegen einen Diensteanbieter bereits mehr als einmal ein Bescheid gemäß Z 1 ergangen ist, wenn der Diensteanbieter einem Bescheid gemäß Z 1 nicht entspricht, in einem Verfahren nach § 10 eine Geldstrafe zu verhängen.



(3) Bei ihrer Beurteilung der Angemessenheit und beim Auftrag zu geeigneten Vorkehrungen hat die Aufsichtsbehörde zu berücksichtigen, dass die dem Diensteanbieter nach diesem Bundesgesetz abverlangten Maßnahmen nicht in einer allgemeinen Vorabkontrolle der Inhalte resultieren dürfen. Die aufgetragenen Vorkehrungen und die dabei abverlangten Maßnahmen müssen zur Erreichung der verfolgten Ziele – wie insbesondere denen der Steigerung der Effizienz der Mechanismen zum Schutz der Nutzer, des Schutzes der Allgemeinheit vor rechtswidrigen Inhalten und der Wahrung der Interessen der von solchen Inhalten betroffenen Personen – unter Berücksichtigung der rechtlichen Interessen der Diensteanbieter geeignet und verhältnismäßig sein.

### **Geldstrafen**

§ 10. (1) Wer es als allein oder als ein Teil eines Organs zur Vertretung eines Diensteanbieters nach außen berufene oder als eine mit der Befugnis, Entscheidungen im Namen des Diensteanbieters zu treffen, ausgestattete Person in einer Führungsposition trotz Aufforderung der Aufsichtsbehörde (§ 6 Abs. 1) unterlässt, der Pflicht zur Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten gemäß § 5 Abs. 1 oder der Pflicht zur Bestellung eines Zustellbevollmächtigten gemäß § 5 Abs. 4 nachzukommen, ist mit einer Geldstrafe in der Höhe von bis zu einer Million Euro zu bestrafen. Die Aufsichtsbehörde hat von einer Bestrafung abzusehen, wenn für denselben Verstoß bereits eine Geldstrafe über die juristische Person im Sinne des Abs. 2 verhängt wurde und keine besonderen Umstände vorliegen, die einem Absehen von der Bestrafung entgegenstehen.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat je nach Schwere des Verstoßes und nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 über einen Diensteanbieter eine Geldstrafe in der Höhe von bis zu zehn Millionen Euro zu verhängen, wenn

1. dieser
  - a) entgegen § 3 Abs. 2 Z 1 bis 3 kein Meldeverfahren bereitstellt oder zwar ein solches System bereitstellt, dieses aber nicht alle Funktionalitäten nach § 3 Abs. 2 Z 1 bis 3 aufweist,
  - b) entgegen § 3 Abs. 3 Z 1 keine Maßnahmen zur Beurteilung und darauf beruhender Sperrung oder Entfernung von rechtswidrigen Inhalten ergreift,
  - c) entgegen § 3 Abs. 3 Z 2 nicht dafür sorgt, dass ein von einer Löschung oder Sperrung betroffener Inhalt zu Beweis Zwecken gesichert und gespeichert wird,



- d) entgegen § 3 Abs. 4 kein Überprüfungsverfahren bereitstellt oder zwar ein solches System bereitstellt, dieses aber nicht gemäß § 3 Abs. 4 wirksam und transparent ausgestaltet ist,
  - e) entgegen § 3 Abs. 5 anderen Personen Auskünfte erteilt,
  - f) entgegen § 4 Abs. 1 und Abs. 2 seiner Berichtspflicht nicht oder nicht rechtzeitig oder nur unvollständig nachkommt,
  - g) entgegen § 5 Abs. 1 keinen verantwortlichen Beauftragten bestellt, oder
  - h) entgegen § 5 Abs. 4 keinen Zustellbevollmächtigten bestellt, und
2. es
- a) der verantwortliche Beauftragte oder
  - b) - weil entgegen § 5 Abs. 1 kein verantwortlicher Beauftragter bestellt ist - eine allein oder als Teil eines Organs zur Vertretung eines Diensteanbieters nach außen berufene oder als eine mit der Befugnis, Entscheidungen im Namen des Diensteanbieters zu treffen, ausgestattete Person in einer Führungsposition unterlassen hat, in Ausübung seiner bzw. ihrer Anordnungs- und Kontrollbefugnis dafür zu sorgen, dass den in Z 1 angeführten Pflichten entsprochen wird.
- (3) Bei der Bemessung der Höhe der Geldstrafe gemäß Abs. 1 oder 2 sind insbesondere folgende Umstände zu berücksichtigen:
- 1. die Finanzkraft des Diensteanbieters, wie sie sich beispielweise aus dessen Gesamtumsatz ablesen lässt;
  - 2. die Anzahl der registrierten Nutzer der Plattform;
  - 3. frühere Verstöße;
  - 4. das Ausmaß und die Dauer der Nachlässigkeit des Diensteanbieters bei der Einhaltung der aufgetragenen Verpflichtung;
  - 5. der Beitrag zur Wahrheitsfindung sowie
  - 6. das Ausmaß der zur Verhinderung eines Verstoßes getroffenen Vorkehrungen oder der Anleitung der Mitarbeiter zu rechtstreuem Verhalten.
- (4) Wer als verantwortlicher Beauftragter
- 1. entgegen § 5 Abs. 2 erster Satz nicht dafür sorgt, dass seine Kontaktdaten ständig leicht und unmittelbar zugänglich zur Verfügung stehen, oder



2. entgegen § 5 Abs. 2 zweiter Satz für die Aufsichtsbehörde nicht für seine Erreichbarkeit sorgt oder
3. der in § 5 Abs. 3 geregelten Verpflichtung nicht entspricht,  
begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Aufsichtsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro zu bestrafen.

(5) Wer als Zustellungsbevollmächtigter

1. entgegen § 5 Abs. 2 erster Satz in Verbindung mit Abs. 4 zweiter Satz nicht dafür sorgt, dass seine Kontaktdaten ständig leicht und unmittelbar zugänglich zur Verfügung stehen, oder
2. der in § 5 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 4 zweiter Satz geregelten Verpflichtung nicht entspricht,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Aufsichtsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro zu bestrafen.

(6) Wer als Diensteanbieter

1. der Verpflichtung zur Erteilung von Auskünften zur Feststellung seiner Eigenschaft als diesem Bundesgesetz unterliegender Diensteanbieter oder
2. der Verpflichtung zur Erteilung von Auskünften und zur Gewährung der Einschau in Aufzeichnungen und Bücher (§ 8 Abs. 4 iVm § 35 Abs. 13 KOG)

trotz Aufforderung nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Aufsichtsbehörde mit Geldstrafe bis zu 58 000 Euro zu bestrafen.

## **Beschwerden**

§ 11. Beschwerden gegen Entscheidungen über Geldstrafen und gegen Entscheidungen nach § 9 Abs. 2 Z 1 kommt abweichend von § 13 Abs. 1 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes - VwGGV, BGBl. I Nr. 33/2013, keine aufschiebende Wirkung zu. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wiedergutzumachender Schaden verbunden wäre.





#### **4. Abschnitt**

##### **Schlussbestimmungen**

##### **Verweisungen und Bezeichnungen**

§ 12. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anders bestimmt, bleiben die Bestimmungen des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes - AMD-G, BGBl. I Nr. 84/2001, und des ECG unberührt.

[...]

##### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

§ 14. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes von dessen Bestimmungen erfassten Diensteanbieter müssen die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Verpflichtungen bis zum 31. März 2021, später hinzutretende Diensteanbieter innerhalb von drei Monaten ab der Aufnahme der Tätigkeit umgesetzt haben.“

##### **Zur Vorlageberechtigung**

- 18 Der Verwaltungsgerichtshof ist ein Gericht im Sinne des Art. 267 AEUV, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können.
- 19 Der Verwaltungsgerichtshof vertritt die Auffassung, dass sich bei der Entscheidung der von ihm zu beurteilenden Revisionsachen die in diesem Ersuchen um Vorabentscheidung angeführten und im Folgenden näher erläuterten Fragen der Auslegung des Unionsrechts stellen.

##### **Erläuterungen der Vorlagefragen**

- 20 In den Ausgangsverfahren steht außer Streit, dass es sich bei den von den revisionswerbenden Parteien (auch) in Österreich angebotenen Diensten um Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne des Art. 2 Buchst. a der Richtlinie 2000/31 handelt. Nach den vom Bundesverwaltungsgericht getroffenen Feststellungen geht der Verwaltungsgerichtshof weiters davon aus, dass diese Dienste als Kommunikationsplattformen im Sinne des



§ 2 Z 4 KoPI-G zu beurteilen sind und die revisionswerbenden Parteien die (positiven und negativen) Voraussetzungen erfüllen, um nach dem Wortlaut des § 1 Abs. 2 und 3 KoPI-G diesem Gesetz zu unterliegen; dies ungeachtet des Umstandes, dass die revisionswerbenden Parteien ihren Sitz nicht in Österreich, sondern in einem anderen Mitgliedstaat haben. Die erst- und drittrevisionwerbenden Parteien sind zudem als Diensteanbieter von Video-Sharing-Plattformen anzusehen, die im Hinblick auf die auf diesen Plattformen bereitgestellten Sendungen und nutzergenerierten Videos - nicht aber im Hinblick auf die sonstigen dort verbreiteten „Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt“ (also insbesondere Kommentare) - von den Verpflichtungen des KoPI-G ausgenommen sind.

Zur ersten Frage:

- 21 Gemäß Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2000/31 dürfen die Mitgliedstaaten den freien Verkehr von Diensten der Informationsgesellschaft aus einem anderen Mitgliedstaat nicht aus Gründen einschränken, die in den koordinierten Bereich fallen. Gemäß Art. 2 Buchst. h der Richtlinie 2000/31 umfasst der koordinierte Bereich die für die Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft und die Dienste der Informationsgesellschaft in den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten festgelegten Anforderungen, ungeachtet der Frage, ob sie allgemeiner Art oder speziell für sie bestimmt sind. Der koordinierte Bereich betrifft vom Diensteanbieter zu erfüllende Anforderungen (unter anderem) in Bezug auf die Ausübung der Tätigkeit eines Dienstes der Informationsgesellschaft, beispielsweise Anforderungen betreffend das Verhalten des Diensteanbieters, Anforderungen betreffend Qualität oder Inhalt des Dienstes, einschließlich der auf Werbung und Verträge anwendbaren Anforderungen, sowie Anforderungen betreffend die Verantwortlichkeit des Diensteanbieters.
- 22 Das KoPI-G enthält eine Reihe von Bestimmungen, mit denen für in- und ausländische Diensteanbieter von Kommunikationsplattformen Verhaltenspflichten festgelegt werden, denen die betroffenen Anbieter nachzukommen haben, ohne dass zuvor ein individuell-konkreter Rechtsakt erlassen wird. Dies betrifft etwa die Einrichtung eines Melde- und



Überprüfungssystems (§ 3 Abs. 1 und 4 KoPl-G), die Erstellung eines Transparenzberichts (§ 4 Abs. 1 KoPl-G) und die Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten (§ 5 Abs. 1 KoPl-G) sowie eines Zustellungsbevollmächtigten (§ 5 Abs. 4 KoPl-G).

- 23 Erst für den Fall, dass ein dem KoPl-G unterliegender Diensteanbieter von Kommunikationsplattformen diesen Verpflichtungen nicht nachkommt, obliegt es der Aufsichtsbehörde, Durchsetzungsmaßnahmen gegenüber diesem Anbieter durch individuell-konkreten Rechtsakt (Aufsichtsmaßnahmen nach § 9 KoPl-G oder Verwaltungsstrafverfahren zur Verhängung von Geldstrafen nach § 10 KoPl-G) zu setzen. Zudem räumt § 1 Abs. 5 KoPl-G jedem Diensteanbieter die Möglichkeit ein, bei der Aufsichtsbehörde die Feststellung zu beantragen, ob er unter den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes fällt. Derartige Feststellungen - wie sie auch den Ausgangsverfahren zugrunde liegen - werden von der Aufsichtsbehörde im Hinblick auf konkrete vom Antragsteller angebotene Kommunikationsplattformen durch Bescheid getroffen und eröffnen dem Diensteanbieter eine verwaltungsgerichtliche Rechtsschutzmöglichkeit.
- 24 Nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes werden durch das KoPl-G - bereits durch die unmittelbar auf Grund des Gesetzes von Diensteanbietern zu erfüllenden Verpflichtungen - Anforderungen in Bezug auf die Ausübung der Tätigkeit eines Dienstes der Informationsgesellschaft festgelegt, die vom Diensteanbieter zu erfüllen sind, sodass der koordinierte Bereich im Sinne des Art. 2 Buchst. h der Richtlinie 2000/31 berührt ist. Diese Anforderungen sind grundsätzlich auch geeignet, den freien Verkehr von Diensten der Informationsgesellschaft im Sinne des Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2000/31 aus Gründen, die in den koordinierten Bereich fallen, einzuschränken, da sie auch von Diensteanbietern zu erfüllen sind, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat haben.
- 25 Es ist daher zu prüfen, ob die Bedingungen des Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie 2000/31 für ein Abweichen von Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2000/31 erfüllt sind. Nach Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie 2000/31 können die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, die im Hinblick auf einen bestimmten



Dienst der Informationsgesellschaft von Absatz 2 abweichen, wenn die in dieser Bestimmung näher bezeichneten - kumulativ zu erfüllenden (EuGH 19.12.2019, C-390/18, *Airbnb Ireland*, Rn. 83 bis 85) - Bedingungen erfüllt sind.

- 26 Demnach muss die betreffende einschränkende Maßnahme einerseits (1.) erforderlich sein, um den Schutz der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Gesundheit oder der Verbraucher zu gewährleisten, sie muss (2.) einen bestimmten Dienst der Informationsgesellschaft betreffen, der diese Schutzziele tatsächlich beeinträchtigt oder eine ernsthafte und schwerwiegende Gefahr der Beeinträchtigung dieser Ziele darstellt, und sie muss (3.) schließlich in einem angemessenen Verhältnis zu diesen Schutzziele stehen. Andererseits muss der betreffende Mitgliedstaat gemäß Art. 3 Abs. 4 Buchst. b zweiter Gedankenstrich vor Ergreifen der betreffenden Maßnahmen die Kommission und den Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Erbringer der genannten Dienstleistung ansässig ist, über seine Absicht, die betreffenden restriktiven Maßnahmen zu ergreifen, unterrichtet haben.
- 27 Der Verwaltungsgerichtshof geht vorläufig davon aus, dass die mit dem KoPI-G den Anbietern von Kommunikationsplattformen auferlegten Verpflichtungen, auch im Lichte der im bereits zitierten Vorschlag der Kommission für ein Gesetz über digitale Dienste vorgesehenen Maßnahmen und der über diesen Vorschlag bereits erzielten politischen Einigung (siehe dazu etwa die Presseaussendung der Kommission vom 23. April 2022, Digital Services Act: Commission welcomes political agreement on rules ensuring a safe and accountable online environment; abrufbar unter: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/IP\\_22\\_2545](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/IP_22_2545)), sowie unter Berücksichtigung auch der im deutschen Netzwerkdurchsetzungsgesetz getroffenen Maßnahmen, grundsätzlich geeignet sind, dem Schutz der öffentlichen Ordnung zu dienen. Dem Verwaltungsgerichtshof liegen aufgrund der in den angefochtenen Entscheidungen getroffenen Feststellungen und des Vorbringens der Verfahrensparteien in den Ausgangsverfahren ausreichende Informationen vor, um die Fragen zu beurteilen, ob die Regelungen des KoPI-G



zum Schutz der öffentlichen Ordnung erforderlich sind und ob sie in einem angemessenen Verhältnis zu den Schutzziele stehen.

- 28 Da die Voraussetzungen des Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie 2000/31 jedoch kumulativ vorliegen müssen, stellt sich in den Ausgangsverfahren zunächst auch die Frage, ob es sich beim KoPl-G bzw. bei den in diesem Gesetz den Diensteanbietern auferlegten Verpflichtungen um eine Maßnahme im Hinblick auf einen bestimmten Dienst der Informationsgesellschaft handelt (der die Schutzziele beeinträchtigt oder gefährdet).
- 29 Der österreichische Gesetzgeber hat die im KoPl-G vorgesehenen Verpflichtungen als „Maßnahmen“ im Sinne des Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie 2000/31 angesehen, und er geht auch davon aus, dass sie sich auf einen „bestimmten Dienst“ im Sinne einer speziellen Kategorie von Diensten der Informationsgesellschaft (nämlich Kommunikationsplattformen im Sinne des § 2 Z 4 KoPl-G) beziehen (vgl. die Erläuterungen zur Regierungsvorlage, 463 BlgNR 27. GP, S. 3 bis 4).
- 30 Nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes ist allerdings nicht gesichert, ob es sich bei einer generell-abstrakten Regelung, die allgemeine Verpflichtungen für Anbieter von der Art nach bestimmten Diensten der Informationsgesellschaft festlegt, welche ohne Dazwischentreten eines individuell-konkreten Rechtsaktes wirksam werden, tatsächlich um eine Maßnahme im Sinne des Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie 2000/31 handeln kann.
- 31 Fraglich könnte insbesondere sein, ob die Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Maßnahme, wonach diese „im Hinblick auf einen bestimmten Dienst der Informationsgesellschaft“ von Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2000/31 abweicht bzw. „einen bestimmten Dienst der Informationsgesellschaft“ betreffen muss, der die unter Art. 3 Abs. 4 Buchst. a Ziffer i) genannten Schutzziele beeinträchtigt oder eine ernsthafte und schwerwiegende Gefahr einer Beeinträchtigung dieser Ziele darstellt, auch dann gegeben ist, wenn sich die Maßnahme nicht an einen konkret-individualisierten Diensteanbieter, sondern an eine der Art nach allgemein umschriebene Kategorie von Diensteanbietern („Diensteanbieter von Kommunikationsplattformen“) richtet.



- 32 So hat der Gerichtshof der Europäischen Union in seiner bisherigen Rechtsprechung zwar generell-abstrakte Regelungen als Maßnahme im Sinne des Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie 2000/31 im Hinblick auf eine mögliche Rechtfertigung nach den in Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie 2000/31 festgelegten Kriterien geprüft (vgl. etwa EuGH 2.12.2010, C-108/09, *Ker-Optika*; 19.12.2019, C-390/18, *Airbnb Ireland*; sowie 1.10.2020, C-649/18, *Online-Verkauf von Arzneimitteln*).
- 33 Allerdings hat Generalanwalt *Szpunar* in den Schlussanträgen zur Rechtssache C-390/18, *Airbnb Ireland*, Rn. 134 und 135, ausgeführt, dass ein anderer als der Herkunftsmitgliedstaat Ausnahmen vom freien Verkehr von Diensten der Informationsgesellschaft nur durch auf den konkreten Einzelfall bezogene Maßnahmen vorsehen dürfe; Maßnahmen nach Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie 2000/31 dürften nur ad hoc getroffen werden. Nach diesem Verständnis wären generelle Rechtsvorschriften in keinem Fall als Maßnahmen im Sinne des Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie 2000/31 zu beurteilen und somit - wenn sie den freien Verkehr von Diensten der Informationsgesellschaft aus einem anderen Mitgliedstaat aus Gründen einschränken, die in den koordinierten Bereich fallen - nach Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2000/31 in jedem Falle unzulässig.
- 34 In seinem in dieser Rechtssache ergangenen Urteil hat der Gerichtshof der Europäischen Union diese Frage offen gelassen. Er ist in der Sache zum Ergebnis gekommen, dass die dort verfahrensgegenständlichen Bestimmungen aufgrund der fehlenden Mitteilung durch die Französische Republik jedenfalls nicht auf einen Einzelnen angewandt werden können, und zwar ausdrücklich „unabhängig von der Frage, ob dieses Gesetz den anderen in dieser Bestimmung vorgesehenen Voraussetzungen genügt“ (EuGH 19.12.2019, C-390/18, *Airbnb Ireland*, Rn. 99).
- 35 Damit bleibt offen, ob Maßnahmen wie die im KoPI-G vorgesehenen Verpflichtungen, die generell auf die in § 1 Abs. 2 KoPI-G bezeichneten in- und ausländischen Diensteanbieter, die mit Gewinnerzielungsabsicht Kommunikationsplattformen anbieten, anzuwenden sind, die Voraussetzung erfüllen, dass es sich dabei im Sinne des Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie 2000/31



um Maßnahmen handelt, die einen „bestimmten Dienst der Informationsgesellschaft“ betreffen.

36 Gegen die Ansicht, dass auch eine generell-abstrakte Regelung als Maßnahme im Sinne des Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie 2000/31 anzusehen ist, spricht zudem, dass in diesem Fall die weitere Voraussetzung nach dieser Bestimmung, wonach vor Ergreifen der Maßnahme der in Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2000/31 genannte Mitgliedstaat aufgefordert werden muss, Maßnahmen zu ergreifen, nicht ohne Weiteres erfüllt werden kann, ist doch bei Beschlussfassung über ein Gesetz wie das KoPI-G nicht zwingend bekannt, welche in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Diensteanbieter davon möglicherweise betroffen sein werden.

37 Kann aber eine generell-abstrakte Regelung für eine bestimmte Kategorie von Diensten jedenfalls nicht als Maßnahme betreffend einen bestimmten Dienst im Sinne des Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie 2000/31 angesehen werden, so stünde nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes das Herkunftslandprinzip der Richtlinie 2000/31 den Verpflichtungen, wie sie das KoPI-G den Anbietern von Kommunikationsplattformen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat auferlegt, entgegen. Dies hätte zur Folge, dass die in den Ausgangsverfahren nach § 1 Abs. 5 KoPI-G von der Aufsichtsbehörde getroffenen und vom Bundesverwaltungsgericht in den vor dem Verwaltungsgerichtshof angefochtenen Erkenntnissen bestätigten Feststellungen, wonach die von den revisionswerbenden Parteien angebotenen Kommunikationsplattformen dem KoPI-G unterliegen, im Hinblick darauf, dass diese Diensteanbieter ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat haben, nicht hätten getroffen werden dürfen. Die Antwort auf die erste Vorlagefrage ist daher für die Entscheidung über die beim Verwaltungsgerichtshof anhängigen Rechtssachen erforderlich.

Zur zweiten Frage:

38 Gemäß Art. 3 Abs. 4 Buchst. b der Richtlinie 2000/31 hat ein Mitgliedstaat vor Ergreifen der betreffenden Maßnahmen die Kommission und jenen Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Diensteanbieter seinen Sitz hat, über seine Absicht, die betreffenden Maßnahmen zu ergreifen, zu unterrichten.



Zuvor muss der Mitgliedstaat den Sitzmitgliedstaat erfolglos aufgefordert haben, Maßnahmen zu ergreifen.

- 39 In seinem Urteil vom 19. Dezember 2019, C-390/18, *Airbnb Ireland*, hat der Gerichtshof der Europäischen Union ausgesprochen, dass sich ein Einzelner dagegen wehren kann, wenn diese Verfahrensschritte beim Erlass von Maßnahmen im Sinne des Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie 2000/31 nicht eingehalten wurden.
- 40 Nach den dem Verwaltungsgerichtshof vorliegenden Informationen wurde weder die Republik Irland noch die Kommission vor Erlassung des KoPl-G im Sinne des Art. 3 Abs. 4 Buchst. b der Richtlinie 2000/31 von Österreich unterrichtet.
- 41 Der Verwaltungsgerichtshof geht daher - unter Berücksichtigung des Urteils *Airbnb Ireland* - davon aus, dass das KoPl-G, auch wenn die darin festgelegten Verpflichtungen als Maßnahmen betreffend einen bestimmten Dienst der Informationsgesellschaft im Sinne des Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie 2000/31 anzusehen wären (und im Übrigen zum Schutz eines der in Art. 3 Abs. 4 Buchst. a Ziffer i) angeführten Rechtsgüter als erforderlich sowie im Sinne des Art. 3 Abs. 4 Buchst. b Ziffer iii) als verhältnismäßig zu beurteilen wären), mangels erfolgter vorheriger Unterrichtung nach Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie 2000/31 nur dann wie in den Ausgangsverfahren auf einen bestimmten Diensteanbieter mit dem Sitz in einem anderen Mitgliedstaat angewendet werden darf, wenn ein dringlicher Fall im Sinne des Art. 3 Abs. 5 der RL 2000/31 anzunehmen wäre.
- 42 Nach dieser Bestimmung können die Mitgliedstaaten in dringlichen Fällen von den in Art. 3 Abs. 4 Buchst. b genannten Bedingungen abweichen, müssen jedoch die Maßnahmen so bald wie möglich und unter Angabe der Gründe, aus denen der Mitgliedstaat der Auffassung ist, dass es sich um einen dringlichen Fall handelt, der Kommission und dem Sitzmitgliedstaat mitteilen.
- 43 Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum KoPl-G nehmen auf Art. 3 Abs. 5 der Richtlinie 2000/31 ausdrücklich Bezug. Demnach sei - wie bereits die deutsche Bundesregierung zur Begründung des



deutschen Netzwerkdurchsetzungsgesetzes ausgeführt habe - „sofortiges Handeln zur effektiven Bekämpfung von Hasskriminalität und weiterer objektiver strafbarer Handlungen auf Grund der Schnelligkeit und Intensität der Verbreitung (vor allem die Größe des Empfängerkreises) im Internet im Sinne der Betroffenen dringend geboten.“

44 Weder in den vor dem Verwaltungsgerichtshof angefochtenen Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichtes noch im Vorbringen der Parteien vor dem Verwaltungsgerichtshof wird dargelegt, dass eine (nachträgliche) Mitteilung im Sinne des Art. 3 Abs. 5 der Richtlinie 2000/31 bis zum Zeitpunkt der Entscheidung durch das Bundesverwaltungsgericht, der für die anzuwendende Sach- und Rechtslage in den Ausgangsverfahren maßgebend ist, erfolgt wäre. Im Hinblick darauf, dass das KoPI-G am 23. Dezember 2020 kundgemacht wurde und die vor dem Verwaltungsgerichtshof angefochtenen Erkenntnisse des Bundesverwaltungsgerichtes vom 28. September 2021 bzw. vom 16. Dezember 2021 datieren, geht der Verwaltungsgerichtshof daher vorläufig davon aus, dass eine (nachträgliche) Mitteilung im Sinne des Art. 3 Abs. 5 der Richtlinie 2000/31 jedenfalls nicht „sobald wie möglich“ erfolgt ist.

45 Es stellt sich daher die Frage, ob die nach Art. 3 Abs. 5 der Richtlinie 2000/31 gebotene, so bald wie möglich zu erstattende nachträgliche Mitteilung an die Kommission und den Herkunftsmitgliedstaat als bloße Ordnungsvorschrift zu beurteilen ist, deren Unterlassung einer Anwendung der Maßnahme nicht entgegensteht, oder ob die Nichteinhaltung dieser (nachträglichen) Mitteilungspflicht zur Unzulässigkeit der getroffenen Maßnahme führen kann.

46 Wenn sich der Einzelne dagegen wehren kann, wenn die Verfahrensschritte nach Art. 3 Abs. 4 Buchst. b beim Erlass von Maßnahmen im Sinne des Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie 2000/31 nicht eingehalten wurden, wie dies der Gerichtshof der Europäischen Union in seinem Urteil vom 19. Dezember 2019, C-390/18, *Airbnb Ireland*, ausgesprochen hat, läge es nahe, die Einhaltung der von der Richtlinie vorgegebenen Verfahrensschritte auch dann als Voraussetzung der Anwendbarkeit der Maßnahme zu beurteilen, wenn diese Verfahrensschritte aufgrund der Dringlichkeit des Falles nicht vorweg gesetzt werden konnten, sie aber auch nicht innerhalb eines dafür angemessenen



Zeitraums („sobald wie möglich“) nach Erlassung der Maßnahme nachgeholt wurden.

- 47 Mit der zweiten Frage wird daher um Auslegung des Art. 3 Abs. 5 der Richtlinie 2000/31 ersucht, um in den Ausgangsverfahren beurteilen zu können, ob das Unterbleiben der nachträglichen Mitteilung dazu führt, dass das KoPl-G auf die revisionswerbenden Parteien auch dann nicht angewendet werden kann, wenn sonst alle Voraussetzungen des Art. 3 Abs. 4 Buchst. a der Richtlinie 2000/31 erfüllt wären.
- 48 Ungeachtet der Frage, ob die gesetzlichen Bestimmungen bereits für sich betrachtet Maßnahmen darstellen können und somit offenbleibt, ob Österreich bereits verpflichtet gewesen wäre, hinsichtlich des KoPl-G die Verfahrensschritte nach Art. 3 Abs. 4 lit b E-Commerce-RL einzuhalten, sind - soweit für den Verwaltungsgerichtshof ersichtlich - bisher noch keine derartigen Verfahrensschritte erfolgt.

Zur dritten Frage:

- 49 Sollten die mit dem KoPl-G den Diensteanbietern von Kommunikationsplattformen auferlegten Verpflichtungen nach den auf die beiden ersten Vorlagefragen gegebenen Antworten als Maßnahmen betreffend einen bestimmten Dienst zu beurteilen sein, die - sofern auch die übrigen Voraussetzungen des Art. 3 Abs. 4 Buchst. a erfüllt sind - auf die von den revisionswerbenden Parteien angebotenen Dienste (Kommunikationsplattformen) grundsätzlich angewendet werden dürfen, stellt sich im Hinblick auf jene Anbieter, die einen Video-Sharing-Plattform-Dienst im Sinne des Art. 1 Buchst. aa der Richtlinie 2010/13 anbieten, die Frage, ob das Herkunftslandprinzip, das für Video-Sharing-Plattform-Anbieter in Art. 28a Abs. 1 der Richtlinie 2010/13 unter Hinweis auf Art. 3 der Richtlinie 2000/31 geregelt wird, einer Anwendung der mit dem KoPl-G festgelegten Verpflichtungen im Hinblick auf die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Diensteanbieter auf jene Inhalte dieser Plattformen entgegensteht, bei denen es sich nicht um Sendungen oder nutzergenerierte Videos handelt.



50 Nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes ist der Verweis auf Art. 3 der Richtlinie 2000/31 in Art. 28a Abs. 1 der Richtlinie 2010/13 dahin zu verstehen, dass auch die in Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie 2000/31 den Mitgliedstaaten eröffneten, an die dort näher festgelegten Voraussetzungen gebundenen Möglichkeiten zur Ergreifung von Maßnahmen, die im Hinblick auf einen bestimmten Dienst der Informationsgesellschaft von Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2000/31 abweichen, als mitverwiesen anzusehen sind. Nach diesem Verständnis wäre daher die Anwendung einer - nach Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie 2000/31 zulässigen - Maßnahme auch auf Anbieter von Video-Sharing-Plattform-Diensten zulässig, soweit dadurch nicht in den durch die Richtlinie 2010/13 harmonisierten Bereich, soweit sich dieser auf Video-Sharing-Plattform-Dienste bezieht, eingriffen wird.

51 Da der Anwendungsbereich des KoPI-G dahin abgegrenzt ist, dass er sich nicht auf die von Video-Sharing-Plattform-Anbietern bereitgestellten Sendungen und nutzergenerierten Videos bezieht, die Bereitstellung von Sendungen oder nutzergenerierten Videos aber wesentliches Element des Begriffs „Video-Sharing-Plattform-Dienst“ im Sinne des Art. 1 Buchst. aa der Richtlinie 2010/13 ist, neigt der Verwaltungsgerichtshof der Ansicht zu, dass die Anwendung der durch das KoPI-G festgelegten Verpflichtungen auch auf Video-Sharing-Plattform-Dienste, jedoch unter Ausnahme der dort bereitgestellten Sendungen und nutzergenerierten Videos, grundsätzlich mit der Richtlinie 2010/13 vereinbar sein dürfte, sofern die nach Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie 2000/31 an eine Maßnahme zu stellenden Anforderungen erfüllt sind.

### **Ergebnis**

52 Da die Auslegung des Unionsrechts in den angesprochenen Punkten nicht als derart offenkundig erscheint, dass für einen vernünftigen Zweifel kein Raum bleibt (vgl. EuGH 6.10.1982, Rs. C-283/81, *C.I.L.F.I.T. u.a.*), werden die im Spruch formulierten Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt.

W i e n , am 24. Mai 2022